

So verurteilte das Bezirksgericht Rostock<sup>10</sup> einen Verbrecher, der einen Mordversuch unternommen hatte, wegen der überaus großen Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit seiner Handlungen gemäß § 211 StGB zum Tode.

## II. Die einzelnen Merkmale des Versuchs

1. Wie zu jedem Verbrechen gehört zum Versuch ein bestimmtes *Verbrechenssubjekt*. Während die objektive Seite des versuchten Verbrechens eine Reihe von Besonderheiten aufweist, treten hinsichtlich des Verbrechenssubjekts keine entscheidenden Besonderheiten auf. Das Subjekt eines versuchten Verbrechens muß grundsätzlich den Anforderungen entsprechen, die das Gesetz an den Täter des Verbrechens stellt. Setzt der Tatbestand der besonderen Strafnorm eine besondere Täterqualifikation voraus, so muß diese beim Versuch ebenfalls gegeben sein. Soweit die geltenden Strafgesetze die *versuchte Anstiftung* oder *Beihilfe* zum Verbrechen erklären und mit Strafe bedrohen (§ 49 a StGB), wird über die Zurechnungsfähigkeit hinaus keine besondere Subjektseigenschaft verlangt.<sup>11</sup>

2. Beim Versuch faßt der Täter zunächst den „*Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben*“ (§ 43 Abs. 1 StGB). Der Versuch kann demnach *nur vorsätzlich* begangen werden; ein fahrlässiger Versuch ist nicht möglich.

Der *Vorsatz des Verbrechens* ist auch beim Versuch auf die *Vollendung des Verbrechens* gerichtet; d. h. die Vollendung der Tat muß bewußtes und gewolltes Ziel des Täters gewesen sein. Im Verfahren sind daher alle Bedingungen, die sich an den Vorsatz knüpfen, festzustellen.<sup>12</sup>

Der „*Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben*“, muß auf die *Vollendung eines bestimmten Verbrechens* gerichtet sein. Deshalb muß auch beim Versuch geprüft werden, ob der Vorsatz des Täters die Verwirklichung der vom Tatbestand der besonderen Strafnorm genannten objektiven Verbrechensmerkmale umfaßt hat.

Vorsatz zur Vollendung eines Totschlages ist gegeben, wenn der Täter sein Messer zieht, um das Opfer zu erstechen. Er liegt jedoch nicht vor, wenn der Täter den anderen damit nur in Schrecken versetzen will. Hier

<sup>10</sup> s. Urteil vom 24. 5. 1955, Neue Justiz, 1955, Nr. 12, S. 3S0ff.

<sup>11</sup> vgl. dazu auch S. 487 f. dieses Lehrbuches.

<sup>12</sup> vgl. dazu S. 372ff., insbesondere S. 374ff. dieses Lehrbuches.